

§ 6 Oö. WV 1995

Oö. WV 1995 - Oö. Wolfgangsee-Verordnung 1995

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.01.2021

§ 6

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. gegen ein im § 2 angeführtes ganzjähriges Verbot verstößt,
2. gegen die im § 3 Z. 1 normierte Motorboot-Sommersperre verstößt,
3. gegen das im § 3 Z. 2 angeführte Sonn- bzw. Feiertagsfahrverbot verstößt,
4. über Verlangen den Bewilligungsbescheid gemäß § 5 Abs. 6 oder die Bestätigung der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 4a nicht ausfolgt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, wird nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz bestraft. (Anm: LGBl. Nr. 66/1998)

In Kraft seit 25.07.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at